

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Rodewald

GAA v. H 000084114 / H 21-120

Die Firma Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Alte Celler Heerstr. 5, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 01.10.2021, hier eingegangen am 11.10.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Hier: Biogasanlage) am Standort in 31637 Rodewald, Alte Celler Heerstr. 5, Gemarkung Rodewald, Flur 31, Flurstücke 34, 35 und 37/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Austausch des Tragluftdachsystems über Nachgärer / Lager B3
- Erhöhung der max. Gaslagermenge nach StörfallV (12. BImSchV) von 19.090 kg auf 21.297 kg
- Änderung der max. Gaslagermenge / Fassungsvermögen nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV von 11,37 t auf 7,42 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. m. V. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet - Mühlenbruch“ und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegt kein Natura 2000-Gebiet, kein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und kein Nationalpark. Allerdings befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alpeniederung“ direkt nördlich angrenzend, in ca. 350 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsrand“ und südlich in ca. 1 km das Landschaftsschutzgebiet „Dudenser Moor“. Durch die geplanten Änderungen sind

keine nachteiligen Auswirkungen für die betreffenden Landschaftsschutzgebiete zu erwarten.

Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabengebiet nicht verzeichnet.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch den Austausch des Tragluftdachsystems ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen zum bisher genehmigten Stand. Deshalb sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.